**Übersicht: Einzuladende Personen**

Einzuladen sind in jedem Fall alle Mitglieder des Betriebsrats. Eventuell müssen auch eingeladen werden:

- ein Mitglied der JAV, falls vorhanden,

- die Schwerbehindertenvertretung, falls vorhanden,

- der Arbeitgeber, falls die Sitzung „auf sein Verlangen“ stattfindet (§ 29 Abs. 4 Satz 1 BetrVG) oder das Gremium seine Teilnahme für sachdienlich hält,

- ein Beauftragter einer im Betriebsrat (mit mindestens einem Mitglied) vertretenen Gewerkschaft, wenn dies von einem Viertel des Gremiums beantragt wird (§ 31 Be-trVG).